



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz – BMASGK  
VI/B/7 (Ausländerbeschäftigung)  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 22. März 2019

per E-Mail: [vi7@sozialministerium.at](mailto:vi7@sozialministerium.at)  
[BMI-III-1-Stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-1-Stellungnahmen@bmi.gv.at)  
[begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

**Betreff: GZ BMASGK-433.001/0004-VI/B/7/2019  
Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das  
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden**

Die „OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)“ wurde mit Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 99/2008) zur Durchführung von Maßnahmen der europäischen und internationalen Kooperation im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Erschließung der Künste, der Hochschulbildung, der Bildung und der Ausbildung errichtet. Aus diesem Blickwinkel möchten wir zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung nehmen:

Zu den Änderungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

**Zu § 12b Z 1 (Absenkung der Gehaltsgrenzen für Sonstige Schlüsselkräfte):**

Eine Absenkung der Gehaltsgrenzen für Sonstige Schlüsselkräfte wird von Seiten der OeAD-GmbH im Sinne einer erleichterten Internationalisierung grundsätzlich positiv beurteilt. Wir möchten diesen Regelungsentwurf jedoch zum Anlass nehmen, eine aus unserer Sicht sinnvolle korrespondierende **Absenkung der Gehaltsgrenzen für Studienabsolvent/innen** in § 12b Z 2 AuslBG anzuregen.

Drittstaatsangehörige, welche in Österreich ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. ein Bachelorstudium, ein Masterstudium oder ein (PhD-)Doktoratsstudium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben, müssen nach derzeitiger Rechtslage für die beabsichtigte Beschäftigung, die ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen hat, ein monatliches Bruttoentgelt von **mindestens 45 vH** der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG (**2019: € 2.349/Monat**) zuzüglich Sonderzahlungen nachweisen.

Seite 1/2

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research | Ebendorferstraße 7 | 1010 Wien | T +43 1 53408-0 | F +43 1 53408-999 | [www.oead.at](http://www.oead.at) | [info@oead.at](mailto:info@oead.at) | FN 320219 k | Handelsgericht Wien | ATU 64808925



Nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf ist geplant, dass das Mindestgehalt für unter 30-jährige Sonstige Schlüsselkräfte von derzeit 50vH (2019: € 2.610) auf **deutlich niedriger 40vH (2019: € 2.088 /Monat)** gesenkt werden soll.

Die erwähnten Studienabsolvent/innen erreichen aufgrund ihrer akademischen Ausbildung und den dabei erworbenen Sprachkenntnissen regelmäßig die erforderliche Punkteanzahl für Sonstige Schlüsselkräfte (oft auch die maximale Punktezahl, wenn schon Berufserfahrung vorliegt). Zudem sind diese Personen als Studierende bereits seit mehreren Jahren rechtmäßig in Österreich aufhältig und als erfolgreich in Österreich ausgebildete hochqualifizierte Arbeitskräfte anzusehen.

Es würde daher aus unserer Sicht den Zweck der „Rot-Weiß-Rot – Karte für Studienabsolvent/innen“ unterlaufen, wenn diese Personengruppe aufgrund der nun wesentlich niedrigeren Gehaltsgrenzen für Sonstige Schlüsselkräfte zu einer Beantragung dieser Variante tendieren müsste. **Daher schlagen wir eine korrespondierende Herabsetzung der Gehaltsgrenze für Studienabsolvent/innen auf 40vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG zuzüglich Sonderzahlungen (2019:€ 2.088 /Monat) vor.**

Die OeAD-GmbH ersucht in Entsprechung ihres gesetzlichen Auftrages als österreichische Agentur für internationale Mobilität und Kooperation in Bildung, Wissenschaft und Forschung höflich um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Calice, PhD e.h.  
Geschäftsführer

